

1.1 Fristwahrung

(Publikation vorgesehen in EGV 2010 A)

- *Fristwahrung durch Online-Zahlung: Die Auftragserteilung via Internet allein genügt nicht (Erw. 2).*

Aus den Erwägungen:

2. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16. August 2010 wurde der Beklagte und Rekurrent eingeladen, bis spätestens 31. August 2010 einen Kostenvorschuss von Fr. 300.00 zu leisten, bei Nichteintretensfolge im Säumnisfall. Der Vorschuss wurde in der Folge am 1. September 2010 durch Belastung des Postkontos des Rekurrenten überwiesen, entsprechend einem Online-Auftrag vom Vortag. Auf Nachfristansetzung hin macht der Rekurrent geltend, den Vorschuss fristgerecht veranlasst zu haben. Eine Nachfrage bei Postfinance hat ergeben, dass normale Online-Aufträge, d.h. solche ohne kostenpflichtigen Expressauftrag (vgl. auch [www.postfinance.ch/...](http://www.postfinance.ch/)), erst anderntags verarbeitet werden und bis um 24:00 Uhr des Vortags ohne weiteres storniert werden können.

Gemäss § 124 Abs. 1 GO müssen Zahlungen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eintreffen oder für sie der schweizerischen Post übergeben sein. Die noch bis Ende Jahr für Zivilsachen geltende Bestimmung (danach vgl. Art. 143 Abs. 3 ZPO-CH) entspricht mit Ausnahme von Bankzahlungen weitgehend Art. 48 Abs. 4 BGG. Die Frage der Rechtzeitigkeit von Online-Postfinancezahlungen wurde für das kantonale Recht bis anhin nicht entschieden. Indes ist aufgrund des Wortlauts und Sinns der noch geltenden kantonalen Regelung klar, dass ein Online-Auftrag, der jederzeit bis zum eingesetzten Fälligkeitsdatum widerrufen werden kann, für die Fristwahrung nicht genügt (im gleichen Sinn für das Bundesrecht BSK BGG-Amstutz/Arnold, Art. 48 N 28).

Nachdem der vom Rekurrenten in Auftrag gegebene Kostenvorschuss unbestrittenermassen erst per Datum vom 1. September 2010 in Auftrag gegeben, verarbeitet und valutiert wurde, war er verspätet. Entsprechend dem Belehrungshinweis kann damit auf den Rekurs gemäss Praxis zu Art. 49 Abs. 2 GebV SchKG nicht eingetreten werden.

(Beschluss vom 21. September 2010, RK2 2010 106).